



Regionalverband
Südlicher Oberrhein

IM ZENTRUM DER TRINATIONALEN
METROPOLREGION
OBERRHEIN

DS VVS 02/2017

Freiburg i. Br., 29.08.2017

Unser Zeichen: 610-18.21; Q 610.18.31

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Verbandsversammlung am 14.09.2017

TOP 3 (öffentlich)

Besetzung der Ausschüsse

- hier: - Bestellung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Hauptausschusses
- Bestellung eines Mitglieds des Planungsausschusses und stellvertretenden Mitgliedern des Planungsausschusses

– *beschließend* –

1. Beschlussvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle

Die Verbandsgeschäftsstelle empfiehlt jeweils in offener Wahl zu bestellen:

1.1 auf in der Sitzung unterbreiteten Vorschlag der CDU-Fraktion:

- ein Mitglied des Hauptausschusses,
- ein stellvertretendes Mitglied des Planungsausschusses

1.2 auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

- Frau Schwarz-Marstaller zum Mitglied des Hauptausschusses,
- Herrn Per Klabundt zum Mitglied des Planungsausschusses,
- Herrn Helmut Thoma jeweils zum stellvertretenden Mitglied des Hauptausschusses und zum stellvertretenden Mitglied des Planungsausschusses.

2. Anlass und Begründung

Durch das Ausscheiden bzw. Nachrücken von Verbandsmitgliedern (siehe DS VVS 01/17) ist eine Vervollständigung des Planungsausschusses bzw. des Hauptausschusses erforderlich.

Die Ausschüsse werden durch Wahl vervollständigt. Die Bestellung von Ausschussmitgliedern fällt gemäß § 37 Abs. 3 LplG in die Zuständigkeit der Versammlung.

Die Verbandsgeschäftsstelle empfiehlt, nach **bisheriger Praxis** zu verfahren und die jeweiligen Nachfolger in **offener Wahl** (einfachste Art) zu bestellen. Dies ist möglich, **sofern kein Mitglied widerspricht**. Entsprechende Besetzungsvorschläge wurden von der CDU-Fraktion bzw. der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen unterbreitet.

Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder von der Versammlung gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 LplG i.V.m. § 40 Abs. 2 GemO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.